

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 16. November 1874.

Reorganisation des öffentlichen Bauwesens.

Anlage.

Der Senat theilt der Bürgerschaft den über den obigen Gegenstand erstatteten Deputationsbericht hierneben mit. Er ist in Uebereinstimmung mit der berichtenden Deputation der Ansicht, daß die Vereinigung der obern technischen Leitung aller Fächer des Bauwesens in einer Hand, wenn es gelingen sollte, einen hierzu geeigneten Techniker, welcher mit hervorragender wissenschaftlicher Bildung und mit praktischer Erfahrung das erforderliche Organisations- und Directionstalent verbindet, zu finden, manche Vorzüge vor einer Vertheilung der sich vielfach berührenden Zweige des Bauwesens unter verschiedene Dirigenten erwarten lasse.

Der Senat will daher dem von der Deputation empfohlenen Versuche einer veränderten Einrichtung der Bauverwaltung nicht entgegen sein. Er erklärt sich vielmehr unter den in dem Deputationsberichte erwähnten Vorbehalten mit der Berufung eines zur Oberleitung sämtlicher Bauächer befähigten höhern Baubeamten, sowie mit Aufhebung des Beschlusses vom 19. Februar und 4. März d. J. in Betreff der Anstellung eines obern Technikers für den Eisenbahnbau einverstanden, indem er der Erklärung der Bürgerschaft über diesen wichtigen Gegenstand entgegen steht.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 16. November 1874.

Bericht, die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betreffend.

(Eingereicht am 13. November 1874.)

Dem ihr erteilten Auftrage gemäß, darüber zu berathen, ob und welche Veränderungen im öffentlichen Bauwesen, namentlich in der technischen Oberleitung desselben einzuführen seien, hat die unterzeichnete Deputation sich eingehend mit dieser Frage beschäftigt und erlaubt sich das Resultat ihrer Berathungen in dem Nachstehenden ergebenst vorzulegen.

Bekanntlich haben hinsichtlich einer zweckmäßigen Organisation des Bauwesens schon früher langjährige Berathungen und Verhandlungen stattgefunden, welche im Jahre 1870 dahin einen Abschluß fanden, daß die verschiedenen Verwaltungszweige des Bauwesens unter zwei Deputationen, nämlich die Deputation für Häfen und Eisenbahnen und die Baudeputation vertheilt wurden, von denen die erstgenannte die Eisenbahnen und Häfen, von letzteren auch sämtliche stadtbremischen Häfen ihrem Wirkungskreise zugetheilt erhielt, die Baudeputation aber alle andern Zweige des Bauwesens in sich vereinigte. — Die technische Leitung des Bauwesens wurde ebenfalls neu geregelt und zwar sollten die damals fungirenden zwei Baudirectoren die Controle und Oberaufsicht führen, unter ihnen Abtheilungsvorstände selbstständig arbeiten; sämtliche Staatsbauten sollten nach Bauächtern getrennt, die Abtheilungen näher begrenzt werden und demgemäß Directoren und Vorstände ihren bestimmten Wirkungskreis erhalten. Die Baudirectoren blieben gewissermaßen in ihrer bisherigen Wirksamkeit; es wurde aber durch die Ernennung der Abtheilungsvorstände ihren Unterbeamten eine einflußreichere Mitwirkung zugewiesen und diese sollte auch in gemeinschaftlichen Conferenzen ihren Ausdruck finden.

Die Deputation glaubt auf diese kurzen Andeutungen sich beschränken und im Uebrigen auf die Vorschläge der damals berichtenden Deputation (cf. Verhbl. von 1870 pag. 235—237) verweisen zu dürfen, welche Vorschläge in der Hauptsache von dem Senate und der Bürgerschaft angenommen wurden mit einigen Abänderungen, welche der Senat für zweckmäßig erachtete. (cf. Verhblg. von 1870 pag. 320 ff.).

Auf der Grundlage dieser Organisation wird seit dem 1. Januar 1871 im öffentlichen Bauwesen verfahren. Daß schon nach kaum vierjährigem Bestehen das Verlangen nach einer Reorganisation hervortritt, läßt darauf schließen, daß jene Organisation sich nicht vollständig bewährt habe, sei es nun aus dem Grunde, daß die adoptirten Principien oder die getroffenen Einrichtungen auf unrichtigen Voraussetzungen beruhen, oder sei es die Folge einer mangelhaften Ausführung der in den Reformvorschlägen von 1870 enthaltenen Grundsätze und Vorschriften.

Nach den im Kreise der jetzt berichtenden Deputation hervorgetretenen Ansichten werden beide Ursachen, die eine mehr, die andere weniger, die Schuld daran tragen, daß jene Organisation von 1870 nicht volle Befriedigung gegeben hat.

Durch die Bestimmung, daß die Baudirectoren nicht allein die Controle und Oberaufsicht führen, sondern auch mit der Ausarbeitung von Projecten für Staatsbauten eventuell sich beschäftigen sollen, ist häufig die Thätigkeit derselben so sehr in Anspruch genommen, und zersplittert worden, daß sie trotz Ausbietung ihrer ganzen Arbeitskraft und voller Hingabe an ihre Amtspflichten allen an sie gestellten Anforderungen innerhalb der ihnen oft kurz zugemessenen Frist nicht haben genügen können, oder um ihnen zu genügen, ihren physischen und geistigen Kräften mehr haben zumuthen müssen, als füglich hätte geschehen sollen. Die Einrichtung, daß Abtheilungsvorstände unter Oberaufsicht der resp. Baudirectoren arbeiten, einzelne Projecte entwerfen, die Leitung der Ausführung der Bauwerke besorgen, kurz die speciellen Arbeiten der einem Jeden von ihnen zugewiesenen besondern Abtheilung vollführen, hat sich im Allgemeinen gut bewährt; nur ist in vieler Hinsicht, da es an einer einheitlichen Oberaufsicht mangelte, die Uebersichtlichkeit mit Bezug auf das ganze Bauwesen verloren gegangen, oder, wie man auch sagen kann, sie ist nicht erreicht worden. Es haben Verwaltungsbehörden und Techniker nebeneinander gearbeitet, die erforderliche Verbindung zwischen den einzelnen Zweigen hat nicht bestanden und hat auch mit dem besten Willen der einzelnen Factoren nicht wohl erreicht werden können; auch werden manche Bestimmungen, wie z. B. diejenige, daß die Baudirectoren und Abtheilungsvorstände regelmäßig in Bauconferenzen sich vereinigen und Meinungsaustausch halten sollen, kaum practisch, wenigstens nicht in durchgreifender Weise, zur Ausführung gelangt sein. Zu verwundern ist es dann nicht, daß als eine weitere Folge dieses Mangels an Einheitlichkeit und Uebersichtlichkeit über eine zu große Verantwortlichkeit der Senatscommissare bei den bauenden Deputationen, und nicht minder über einen unzulässigen Einfluß der Laien auf den technischen Theil des öffentlichen Bauwesens geklagt wird.

Im Laufe der Berathungen der Deputation wurden die angedeuteten Uebelstände, deren thatsächliche Begründung in allen einzelnen Richtungen hier nicht näher untersucht und nachgewiesen werden, vielmehr dahin gestellt bleiben kann, von verschiedenen Seiten hervorgehoben und das Bedürfnis einer durchgreifenden Umgestaltung des Bauwesens wurde nachdrücklich geltend gemacht.

Insbefondere sprach sich von vornherein eine überwiegende Mehrheit für den Gedanken einer weitem Concentration und einheitlichen Organisation der Bauverwaltung unter Mitwirkung eines mit der technischen Oberleitung zu beauftragenden höhern Baubeamten in ähnlicher Weise aus, wie dies bereits in den früheren Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft (vgl. Verhblg. von 1865 S. 85 ff., von 1866 S. 243 ff., 1868 S. 359 ff., 1869 S. 375 ff.) mehrfach angeregt worden ist.

Nach dieser Anschauung würde von der oben erwähnten im Jahre 1870 geschaffenen Organisation des Bauwesens auszugehen, also die allgemeine Bau-

deputation mit den bestehenden Unterabtheilungen der Bauverwaltung und mit technischen Abtheilungsvorständen für die verschiedenen Bauächer beizubehalten, jedoch die Vereinigung sämmtlicher Zweige des Dienstes in einem Centralbureau mit gemeinschaftlicher Einrichtung der Kanzlei, des Rechnungswesens und des Geschäfts der technischen Hülfсарbeiter anzustreben sein.

Als Mittelpunkt der gesammten Thätigkeit im Bauwesen wird hierbei ein höherer Techniker gedacht, welcher durch hervorragende Fachbildung, durch seine Persönlichkeit und durch die ihm einzuräumende Stellung in der Lage ist, die verschiedenen Geschäftszweige zu leiten und zu controliren. Der demgemäß zu berufende Beamte soll nur die wirklichen Directorialgeschäfte übernehmen, also sich weder mit der Ausarbeitung, noch mit der Ausführung von Bauprojecten befassen, diese Arbeit würde er den ihm unterstellten Abtheilungsvorständen oder etwaigen sonstigen ständig oder vorübergehend angestellten Technikern übertragen; ihm würde obliegen den Unterbeamten seinen Rath, eventl. die Instruction bei der Ausarbeitung der Projecte zu ertheilen, mit den Abtheilungsvorständen in Conferenzen die zweckdienlichen Besprechungen zu veranlassen, Gutachten zu erstatten, Inspection und Controle der Bauwerke und der damit verbundenen Arbeiten, sowie nach Vollendung von Neubauten deren definitive Abnahme für den Staat zu übernehmen. Es würde ihm, dem obersten technischen Dirigenten, selbstverständlich Gelegenheit gegeben werden müssen, beratend an den Sitzungen der Baucommissionen bezw. Deputationen Theil zu nehmen und eventuell würde er dem Senate, wie der Bürgerschaft gegenüber seine Ansichten und Rathschläge bezüglich der in Frage stehenden Bauten selbständig zu vertreten haben.

Der Einwendung gegenüber, daß ein Beamter von der verlangten Auszeichnung, welcher alle Fächer der Bauwissenschaft mit genügender Sicherheit und Sachkunde beherrsche, nicht zu finden sein werde, wird zwar eingeräumt, das Gebiet der verschiedenen Zweige des Bau- und Ingenieurwesens sei allerdings so umfassend und das Maß der Anforderungen in Beziehung auf Erfahrungen und Specialkenntnisse in jedem einzelnen Fache so groß, daß man schwerlich von einem Manne die höchste Leistungsfähigkeit in allen Fächern erwarten könne. Dagegen wird aber geltend gemacht, daß die Vorbildung der höhern Baubeamten das Studium aller Theile der Bauwissenschaft, auf welche sich auch die Prüfung derselben zu erstrecken pflege, zum Gegenstande habe, und daß ein umfassend gebildeter, wahrhaft tüchtiger Fachmann, auch wenn er sich in der Praxis vorzugsweise bestimmten Branchen zuwende, die Uebersicht über das Ganze der Wissenschaft und deren Fortschritte nicht verlieren dürfe. In Folge dessen werde demselben die Befähigung zu einer sachkundigen Prüfung von Projecten und Bauausführungen aller Art, sowie zur Beurtheilung der Leistungen der ihm beigeordneten Techniker, auch wenn diese an Erfahrung und Fertigkeit im Einzelnen ihm überlegen seien, keineswegs abgehen; sein Urtheil werde vielmehr durch den freieren und weitem Blick über die verschiedenen Felder des Bauwesens von einem höhern Standpunkt aus an Werth gewinnen. Obnehin sei bei dem jetzigen fortgeschrittenen Stande der Technik, wie die Erfahrung lehre, für bedeutendere Bauwerke und Anlagen, welche dem gewöhnlichen Wirkungskreise der Practiker ferner liegen, die Huziehung von Specialisten, durch welche etwa vorhandene Lücken in der Detailkenntniß des obern Dirigenten sachgemäß ausgefüllt werden würden, kaum zu entbehren, gleichviel ob einer oder mehrere höhere Beamte an der Spitze des Bauwesens stehen.

Unter einer solchen Leitung und Aufsicht, wird ferner angenommen, werde den technischen Vorständen der einzelnen Abtheilungen eine größere Selbstständigkeit dergestalt einzuräumen sein, daß dieselben für die ihnen zu übertragenden Arbeiten zunächst verantwortlich erscheinen. Bei künftiger Anstellung derselben werde auch ein den erhöhten Anforderungen entsprechender Maßstab der Qualifikation, im Wesentlichen gleich der eines geprüften preußischen Baumeisters, anzulegen sein.

Von einer auf derartiger Grundlage geordneten Einrichtung des Bauwesens werden dann folgende Vortheile erwartet:

Zunächst die Herstellung einer einheitlichen Uebersicht und Leitung aller im Baufache unseres Staates vorkommenden Arbeiten. Die seit 1870 eingeführte Concentration der Bauverwaltung in der Baudeputation hat dies Ziel nur unvollkommen erreichen können, weil in derselben das Laienelement überwiegt und das technische Element durch eine Mehrheit neben einander stehender Beamten vertreten ist.

Durch den Zutritt eines ausgezeichneten höhern Baubeamten in einer alle Abtheilungen umfassenden einflussreichen Stellung, wie die Mehrheitsansicht sich dieselbe denkt, würde diesem Mangel abgeholfen werden. Die hierdurch gewonnene oberste Spitze würde die jetzt häufig beklagte Zersplitterung der Kräfte vermeiden, insbesondere verhüten, daß verschiedene sich berührende Projecte oder Ausführungsarbeiten ohne Zusammenhang in Angriff genommen werden, oder gar, wovon Beispiele nicht fehlen, sich durchkreuzen und beeinträchtigen. Es würde hierdurch ferner eine bessere Uebersicht über alle in Vorschlag gekommenen Bauprojecte und der hierzu erforderlichen finanziellen Mittel gewonnen werden, um hiernach bei Feststellung des Staatshaushalts beurtheilen zu können, welche Baupläne ausführbar, welche zurückzusetzen sind. Der obere Baubeamte wäre in der Lage, die Befähigung und Leistungen der übrigen Baubeamten sicherer zu beurtheilen, als dies nach den Beobachtungen und Eindrücken von Nichtfachleuten möglich ist, sowie auch jeden Beamten an der Stelle zu verwenden, wofür die ihm beizuhabenden Eigenschaften und Fähigkeiten ihn besonders geeignet erscheinen lassen. Daraus, daß über das gesammte Personal und alle auszuführenden Arbeiten aus einem Mittelpunkt verfügt werden könne, werde auch die Möglichkeit der Gewährung von Aushilfe, wo solche Noth thut, der vorzugsweisen Beschleunigung dringlicher Bauwerke, sowie einer sachgemäßen Reihenfolge der Ausführung mehrerer zusammentreffender Projecte folgen. Dem Baudirector soll nach dieser Ansicht Gelegenheit gegeben werden, vermöge seines freien Ueberblicks über alle Zweige des öffentlichen Bauwesens in denselben anregend zu wirken, Ideen zu sammeln und anzugeben. Die Befreiung desselben von der regelmäßigen Beschäftigung mit dem Entwerfen und Ausführen von Baugesständen soll ihn nicht allein vor den nachtheiligen Folgen einer Geschäftsüberhäufung und einer Zersplitterung seiner Thätigkeit durch die Belastung mit Arbeiten von geringerer Bedeutung bewahren, sondern auch besonders verhindern, daß durch die eigene unmittelbare Betheiligung bei der Ausarbeitung von Projecten und deren Ausführung die Unbefangenheit der Prüfung und Controle beeinträchtigt werde.

Die gegenwärtige Einrichtung bringt es mit sich, daß in der Regel zwei Beamte, der Baudirector und Abtheilungsvorstand, selbst bei weniger bedeutenden Bauten zusammenwirken. Hierdurch tritt eine oft nutzlose Verwendung doppelter Arbeitskräfte und Verzögerungen, aber auch, was noch schlimmer ist, eine getheilte Verantwortlichkeit ein, welche das Gefühl derselben auf beiden Seiten zu schwächen und den Werth der von dem mitbetheiligten obern Beamten ausgeübten Controle zu vermindern geeignet ist. Diesen Uebelständen soll eine strengere Durchführung der Geschäftstheilung und eine unabhängigere Stellung der Abtheilungsvorstände begegnen.

Endlich wird aber auch besonderer Werth auf die locale Vereinigung der Baubureau und Unterstellung derselben unter eine gemeinschaftliche Leitung behufs Herstellung eines einfachern und kürzern Geschäftsgangs, sowie behufs Ersparung von Arbeit und Kosten bei dem BureauDienst gelegt. Die Concentration in einem Locale soll zu einer leichten und bequemen mündlichen Erledigung statt schriftlicher Berichte, nicht allein im Verkehr zwischen dem Dirigenten und den übrigen Beamten, sondern auch mittelst Conferenzen der Voritzer und Rechnungsführer der verschiedenen Abtheilungen unter sich und mit den Technikern Gelegenheit geben und die Verfügung über sämtliche Hilfsarbeiter in eine Hand legen, um deren richtige Verwendung zu sichern. Insbesondere ist auch in dieser Beziehung die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Rechnungswesens zum Zwecke der Ordnung und Controlirung desselben nach übereinstimmenden Grundsätzen,

ferner, so weit thunlich eine Vereinigung der verschiedenen Materiallager und der Rendantur zur Erleichterung der Verwaltung und Verrechnung in denselben, angeregt worden.

Eine Minderheit der Deputation hat die Ansicht vertreten, daß man die Beseitigung der gerügten Mängel der heutigen Organisation und die Erreichung aller der Verbesserungen und Vortheile, welche man von einer Concentration der technischen Leitung in einer Hand erwartet, ebensowohl, ja! noch zweifelloser, sich sichern könne, wenn man nach wie vor, mehrere Baudirectoren für die verschiedenen Bauächer anstellen würde, welche jedoch, zu einem Baucollegium vereinigt, alle Fragen über auszuführende Staatsbauten in regelmäßigen Conferenzen gemeinschaftlich zu berathen und darüber gutachtlich sich zu äußern hätten. Das Institut der Abtheilungsvorstände würde dessenungeachtet fortbestehen können; vielleicht würde in der Qualification der Unterbeamten ein Unterschied hervortreten.

Die Vertreter dieser Ansicht wurden vornehmlich von der Erwägung geleitet, daß es sehr schwierig sein würde, für den Bremischen Staat einen technischen Beamten zu gewinnen, welcher befähigt sein werde, in allen hier in Betracht kommenden Bauächern eine hervorragende Stellung einzunehmen und daß eine Fehlwahl in dem Maße nachtheiliger wirken müßte, als die Stellung eines solchen obersten Beamten einflußreicher sein werde, verglichen mit der bisherigen Stellung der hiesigen Baudirectoren. Bei der heutigen Tags hervorgetretenen Wichtigkeit der Specialisirung auch in den verschiedenen Fächern des Bauwesens glaubten sie die großen in Frage stehenden Interessen durch die Verwerthung der bedeutendsten technischen Kräfte für die Ausarbeitung der Projecte sicherer schützen zu können, wenn für die verschiedenen Fächer: Hochbau, Wasserbau, Straßen- und Wegbau, Canalbau, Eisenbahnen- und Häfenbau mehrere höhere Techniker angestellt würden, von denen gleichwohl ein Jeder mehrere homogene Fächer vereinigt übernehmen könnte. Diese einander gleichgestellten Techniker würden durch ihre besonders ausgebildeten Kenntnisse im Specialfache sich ergänzen und zu einem Baucollegium vereinigt, immer vorausgesetzt, daß dieses regelmäßige Conferenzen sich zur Pflicht machen und ein streng collegialisches Zusammenwirken bethätigen würde, jene Einheit und Uebersicht garantiren, welche man als die unentbehrliche Grundlage einer für die in jedem einzelnen Falle zur Frage stehenden Bedürfnisse, wie für die Staatsfinanzen gleichmäßig gedeihlichen öffentlichen Bauthätigkeit bezeichnet.

Es kam bei der von der Minorität vertretenen Ansicht ebenfalls in Betracht, daß das Bremische Bauwesen nicht allein communale Angelegenheiten umfaßt, sondern auch Bauten in seinen Wirkungskreis ziehen muß, welche, wie z. B. die Eisenbahnen und Strombauten, durch Verträge oder natürliche Beziehungen mit und zu andern Staaten beeinflusst und regulirt werden. Bei solchen Verhältnissen bedarf es häufig eines höhern Technikers, um die Bremischen Interessen wirksam zu vertreten, und ob jener obere Techniker, in dessen Hand sich die Leitung des gesammten Bauwesens vereinigen soll, genügende Kraft und Muße haben würde, auch solchen Anforderungen mit der vollen Verantwortlichkeit, welche sich daran knüpft, gerecht zu werden, schien der Minorität mindestens zweifelhaft.

So sehr auch die im Obigen geschilderten Meinungen anfänglich auseinander zu gehen schienen, ist es doch den im Schooße der Deputation zum Zweck der Verständigung fortgesetzten Verhandlungen gelungen, die gegenüberstehenden Ansichten soweit zu nähern, daß ein gemeinsamer Antrag gestellt werden kann.

Die Mehrheit verkannte keineswegs die Schwierigkeiten, welche mit der von ihr befürworteten Organisation des Bauwesens verbunden sein würden und das Gewicht der entgegenstehenden Bedenken, insbesondere in der Richtung, daß das Gelingen des Plans zum großen Theil von der Persönlichkeit des für die oberste Stelle zu gewinnenden Beamten abhängen werde. Dieselbe machte sich auch von vornherein klar, daß das oben in allgemeinen Umrissen dargestellte Bild einer künftigen Gestaltung der Bauverwaltung unter den zur Zeit factisch bestehenden Verhältnissen nicht sofort vollständig ausgeführt werden könne, sondern nur das Ziel bezeichne, dessen allmähliche Verwirklichung anzustreben sei,

und wofür durch die gegenwärtigen Verhandlungen die erste feste Grundlage geschaffen werden müsse. Für jetzt aber, wurde von dieser Seite betont, sei vor Allem jeder Schritt zu vermeiden, welcher der neuen Einrichtung hinderlich sein könne, und daher zunächst bei der Anstellung eines neuen oberen Beamten darauf Bedacht zu nehmen, daß derselbe als oberster Techniker demnächst an die Spitze des gesammten Bauwesens, namentlich auch des Ingenieurfachs und Eisenbahnbaus, gestellt werden könne. Die weitere Feststellung einer verbesserten Bauverwaltungsordnung werde dagegen zweckmäßigerweise dem Beirathe des zu berufenden neuen Directors vorzubehalten sein.

Die Minderheit der Deputation glaubte durch diese Modification des vorangestellten Organisationsplans die von ihr befürchteten Gefahren desselben, wenn nicht als gehoben, doch als wesentlich vermindert ansehen zu dürfen. Nach dieser Ansicht stehen der vorerst nur empfohlenen Berufung eines höhern Technikers von hervorragender Befähigung und dem Versuche einer einheitlichen Gestaltung des Bauwesens mit Hülfe desselben keine erheblichen Bedenken entgegen; zumal da dieser Versuch, wenn derselbe nicht den erwarteten günstigen Erfolg haben sollte, einer Rückkehr zu dem jetzigen System kaum hinderlich sein werde. Unter solchem Vorbehalte kann die Minorität auch rückhaltslos anerkennen, daß, sofern es gelingen sollte, eine durchaus tüchtige Persönlichkeit zu gewinnen, welche Wesen und Form der gehobenen Stellung richtig auffaßt, es allen in Frage kommenden Interessen zum Vortheile gereichen wird, daß ein Techniker über dem gesammten Bauwesen stehe, dasselbe überwache und regele.

Die Majorität wie die Minorität sind in dieser Ansicht nur bestärkt bezw. für dieselbe gewonnen worden durch ausführliche Berichte, welche ihr auf ihr Ersuchen und zu ihrer Dankverpflichtung von einer Anzahl größerer Städte, namentlich Deutschlands, zugekommen sind; in mehreren derselben, u. a. Lübeck, Frankfurt a. M., Leipzig, Amsterdam, Rotterdam, hat ein oberster Techniker die gesammte Leitung. Auch dort hat sich, wie hier, die Erkenntniß, daß man diese oberste Leitung centralisiren müsse, nur langsam und nach Ueberwindung einer starken Opposition, welche auch besonders die Schwierigkeit, den rechten Mann zu finden, betonte, Bahn gebrochen, und in denjenigen Städten, wo die obere Leitung, wie hier bisher, noch getheilt ist, macht sich unverkennbar der Drang nach Centralisation mehr oder weniger geltend.

Sämmtliche Mitglieder der berichtenden Deputation haben sich demnach dahin geeinigt, dem Senate und der Bürgerschaft zu empfehlen, daß ein oberster Baubeamter an die Spitze des gesammten Bauwesens berufen werde.

Als Ziel der hierdurch einzuleitenden neuen Ordnung wird zwar die einheitliche Gestaltung des gesammten Bauwesens und die Vereinigung aller Zweige des Dienstes in einem Centralbureau betrachtet.

Die Grundlage bildet jedoch bis auf Weiteres die Organisation von 1870 mit der Aenderung, daß von der Thätigkeit des zu berufenden Dirigenten die Ausarbeitung von Projecten und die Ausführung von Bauten ausgeschlossen und in dieser Beziehung den technischen Abtheilungsvorständen eine erweiterte Selbstständigkeit eingeräumt wird.

Die nähere Bestimmung des Wirkungskreises des Oberbeamten, des Verhältnisses desselben zur Deputation und zu den übrigen Beamten bleibt einer weitern Berathung und Feststellung, sobald der obere Techniker angestellt sein wird, unter Beirath desselben an der Hand der hier gesammelten Erfahrungen vorbehalten. Dies gilt insbesondere von der Feststellung der Verhältnisse des Hochbauwesens, welche bis auf Weiteres unverändert bleiben werden. Im Uebrigen wird dem neuanzustellenden Beamten, bei dessen Berufung darauf Rücksicht zu nehmen sein wird, daß derselbe auch vorzugsweise im Ingenieurwesen und Eisenbahnbau bewandert sei, die obere Leitung des gesammten Bauwesens obliegen, und zwar in Uebereinstimmung mit dem zu Grunde liegenden Organisationsplan mit Einschluß des Eisenbahnbaues. Es wird daher vorerst von der durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom ^{19. Februar}_{4. März} d. J. in Aussicht genommenen An-

stellung eines besondern Eisenbahnbaudirectors abzusehen sein, der Wirkungskreis der Deputation für Häfen und Eisenbahnen in Bauangelegenheiten aber keine Veränderung erleiden.

Die Lücke, welche durch den Tod des Bauraths Grner in der obern Leitung des Wasserbauamts eingetreten ist und das Bedürfnis, welches den vorerwähnten Beschluß von Senat und Bürgerschaft bezüglich der Anstellung eines obern Eisenbahntechnikers hervorgerufen hat, werden dem neuen Beamten sofort ein weites Feld der Wirksamkeit eröffnen, und ihn allmählich in die volle Aufgabe seines wichtigen Amtes einführen.

Die Feststellung des Gehalts hält die Deputation für den Augenblick weder für nöthig noch für zweckmäßig. Daß ein höheres Gehalt, als das bisher für die Baudirectorstelle normirte, erforderlich sein wird, um einen Techniker von mehr als gewöhnlicher Bedeutung zu der Annahme der intendirten Stelle zu bestimmen, wird kaum bestritten werden; es empfiehlt sich aber, die Beschlußnahme über die Dotirung der Stelle bis dahin auszusetzen, daß eine bestimmte Persönlichkeit für die Besetzung derselben genannt werden kann.

Die Deputation erlaubt sich demnach nach reiflicher Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse und in Erledigung des ihr ertheilten Auftrages, dem Senate und der Bürgerschaft ergebenst anheimzustellen, daß:

unter Aufhebung des verfassungsmäßigen Beschlusses vom 19. Februar
4. März d. J. die Anstellung eines ersten Eisenbahnbaubeamten betreffend, auf Grundlage der Organisation des öffentlichen Bauwesens von 1870 ein oberster Baubeamter berufen werde, mit der Bestimmung, daß derselbe künftig die technische Oberleitung des gesammten öffentlichen Bauwesens übernehme, jedoch unter der Beschränkung, daß er weder mit der Ausarbeitung von Projecten, noch mit der Ausführung von beschlossenen Staatsbauten beschäftigt werde. Vorbehalten bleiben die Normirung des Gehalts, die weiter erforderlichen Abänderungen der Organisation von 1870 unter Beirath dieses obersten Baubeamten und diejenigen transitorischen Bestimmungen, welche die Einfügung der bestehenden Beamten- und Ressortverhältnisse in die neue Organisation nothwendig machen.

Die Deputation wegen Reorganisation des öffentlichen Bauwesens.

(gez.) **Grave.** (gez.) **H. H. Schröder.**